

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg

Nº 83.

Mittwoch, den 13. October.

1858

B e r o c n u n g,

die Volks- und Viehzählung im Jahre 1858 betreffend,

vom 1. October 1858.

In Gemäßheit der im Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 und vom 4. April 1853 enthaltenen Bestimmungen und der zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Vereinbarungen ist im Jahr 1858 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll auch die regelmäßige Viehzählung verbunden werden.

Zu diesem Ende wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Als Normaltermin für die Volkszählung ist

der 3. December 1858

hergestellt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beenden ist. Zu zählen sind alle Personen, welche am 3. December 1858 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel ob In- oder Ausländer.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags zum Abhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Geborenen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2. zum 3. December zugebracht haben.

§ 2. Die Ausführung der Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst hergestellt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch den Hausbesitzer oder Administrator spätestens bis 2. December 1858 an die Haushaltungen, — d. h. an alle Mietparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu verteilen und vom Vorstande der Haushaltung in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über Personen oder Haushaltungen, welche in Untermiete wohnen, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben. Wohnt der Hausbesitzer oder Administrator im Hause, so hat er auch für seine Haushaltung eine Haushaltungsliste in gleicher Weise auszufüllen.

§ 3. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle des letzteren jeder Administrator oder Pächter, bei Stadt-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Grundstaktnummer versehene Gebäude durch die Obrigkeit eine Hausliste.

Spätestens bis 5. December sind die Haushaltungslisten von sämtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Hausbesitzer oder Administrator (Pächter), oder die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigten. Darauf ist nächst Beantwortung der auf die Gebäude bezüglichen Fragen die auf der Hausliste angedruckte Kontrolltabelle auszufüllen.

Die Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterschreiben und nebst den sämtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

Vollzählnung

§ 4. Für Anstalten oder zahlerischen Personalstand werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also in Gasthäusern: die Fremden,
in Erziehungs- und Lehranstalten: die Pfleglinge und Zöglinge,
in Heilanstalten: die Kranken,
in Versorgungsanstalten: die Versorgten,
in Armenhäusern: die Armen,
in Gefängnissen und Strafanstalten: die Gefangenen,
in Casernen: die unverheiratheten Militärpersonen ausschließlich aller Offiziere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Casernenbedienten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§ 5. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Viehzählung gleichzeitig durch die Obrigkeit einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitz eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Waldbesitzt:
eine Viehzählungsliste
ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbewitzer der Viehbestand an dem Tage der Aussöhlung gewissenhaft einzutragen, oder der Mangel eines solchen durch Vacat zu bemerken.

§ 6. Die Haushaltungslisten (§ 2.), Hauslisten (§ 3.), Extralisten (§ 4.), Viehzählungslisten (§ 5.) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte, deren Stadträthen die Sicherheitspolizei zusteht, den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsämtern in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und zwar dergestalt zu verteilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der Obrigkeit gelangen, damit Letztere bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser vollenden, auch etwaigen Mehrbedarf an Listen — da nötig direct vom statistischen Bureau — noch rechtzeitig erlangen können.

§ 7. Als letzter Termin für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:

für die Haus- und Haushaltungslisten der 6. December 1858.

für die Extralisten der Gasthäuser der 6. December 1858.

für die Viehzählungslisten der 12. Januar 1859.

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden nicht zu Ortslisten zusammenzustellen, wohl aber durchzusehen und auffällige Unrichtigkeiten darin zu verbessern.

Die Hauslisten sind nach den Katasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungs- und Extralisten einzulegen und das Ganze in Ortspaqueten und zwar

die Hauslisten sammt Zubehör spätestens bis zum 4. Januar 1859,

die Viehzählungslisten bis zum 1. Februar 1859,
an das statistische Bureau des Ministerium des Innern einzusenden.

§ 8. Rücksichtlich der Orte, welche unter verschiedene Obrigkeit gehörten, bewendet es bei der Vorstörft im § 8. der Verordnung vom 15. Mai 1832 und sind demgemäß bei Einsendung und Specification die Listen der verschiedenen Ortstheile gehörig auseinander zu halten.

§ 9. Außer den oben angeführten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ort eine besondere Ortsliste zugesetzt, in welche von denselben die Angaben über Veränderung des Gebäudebestandes durch Brand, Demolirung u. s. w., sowie über Veränderung der Bevölkerung durch Zu- und Wegzüge einzutragen sind. Diese Ortslisten sind gleichzeitig mit den Hauslisten bis zum 4. Januar 1859 an das statistische Bureau einzusenden.

Dresden, am 1. October 1858.

Ministerium des Innern.
Erbr. von Beust.

Demuth.

Befreiung im Verhältnis das Maß- und Gewichtswesen betreffend.

Nach § 9 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maß- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend, vom 12. März 1858 dürfen vom ersten November 1858 an andere als in diesem Gesetz vorgeschriebene oder nachgelassene Gewichte und Maße, soweit nicht für einzelne Fälle durch die Ausführung des Gesetzes ergangene Verordnung vom 12. März 1858 Ausnahmen gestattet sind, im inländischen Verkehr nicht gebracht werden. Zu widerhandlungen sind stets mit Confiscation der gebrauchten verbotenen Gewichtsstücke oder Maße und überdies das erste Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 20 Thlr. oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Ferner dürfen nach § 10 des angezogenen Gesetzes von dem gedachten Zeitpunkte an im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehr nur solche Gewichtsstücke, Maße und gleichartige Wagenwagen gehraucht werden, welche mit dem Stempel einer zum Nachen berechtigten inländischen Behörde versehen sind. Zu widerhandlungen sind das erste Mal mit 10 Mgr. bis 5 Thaler Geld, in Wiederholungsfällen mit Geld bis zu 10 Thlr. oder Gefängnis bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Man unterlässt nicht, das Publikum der hiesigen Amtshandthalt an vorstehende beständliche Vorrichtungen zu erinnern und auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger Anwendung des Gesetzes an Gewichtsstücken, Maßen und gleichartigen Wagenwagen hinzuweisen, wobei man noch zu den Kenntnissen ermächtigt ist, das das städtische Nachamt zu Chemnitz sich dermalen in der Lage befindet, alle Erfüllungen der Art vor Eintritt des gedachten Termins zu expedieren.

Frankenberg, am 9. October 1858.

Das Königliche Gerichtsamt Basel.
In Vertretung: Dr. Nauert, Amtsschreiber.

Holzauction.

Auf Königlich Sachsenburger Forstrevier sollen

Montags, den 1sten October 1858,

26½ Alstr. weiche Stöcke in der Frühmesse,

54 im Mühlholze und

69 im Frauenholze

an den Meistbietenden unter den vor der Auction bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich steigert werden.

Der Versammlungsort ist Vormittags 9 Uhr in der Schankwirtschaft zum "Wind" bei Frankenberg.

Das Königliche Forstverwaltungsamt Frankenberg mit Sachsenburg, am 11.
October 1858.

v. Heldorf.

Höchst wichtig für alle Bruchleidende!

(Unentgeltlich.)

Der Unterzeichnete ist nach vieljährigen Versuchen, Proben und Erfahrungen zur der festen Uebungzeugung gelangt, dass noch alle zu rücktretenen Unterleibsbrüche, ob der Mensch oder das Uebel noch so alt ist, vollkommen geheilt werden können.

Ich werde nun Jedermann, der sich für diese Sache interessirt, und die Briefe mit Beschreibung des Uebels an mich frankirt, meine Ansichten und Erfahrungen mit den nötigen Belehrungen entgeglichen mittheilen. Weitern bitte ich, auf den Briefen alle und jede Titulatur, also Dr. Med., Bruchheil., Sanatoriumsärzth, Medizinalrath u. dergl., wie sie so häufig angewendet wird, zu vermeiden.

Krüsi-Altherr in Gais,
Kanton Appenzell in der Schweiz.

Die Buchhandlung von Gustav Gruski in Chemnitz, Markt Nr. 18, empfiehlt sich zu prompter Ausführung aller für Buch- und Kunstdienst vorkommenden Aufträge angelegentlich, und sind bei Melden alle literarischen Erscheinungen, gleichviel wo oder von wem angeführt, zu gleichen Preisen zu haben.

Geübte Cigarrenarbeiter

haben bei ausem Lohn dauernde Arbeit in der Fabrik von
Robisch & Sturm in Döbeln.

Aus dem Vaterlande.

Brandenburg, 11. Oktbr. Beziehenslich der gestrigen Abend von hiesiger Thurmwacht signalisierten Feuerbrunst wird heute aus Potsdam berichtet: Gestern Abend gegen 7 Uhr wurde die hiesige Bewohnerzahl durch Feuersturm erschreckt; die überhalb des hiesigen Badearnstalt befindliche und dem Fleischhauermeister Buchheim auch hier gehörige, mit sämtlichen heutigen Einzenvoräthen angefüllte Scheune stand in Flammen. Es liegt die Vermuthung nahe, daß das Feuer durch ruchlose Hand entstanden ist.

Dem Vernehmen nach soll die Einweihung der Chemnitz-Zwickauer Staatseisenbahn nächsten 30. October stattfinden.

Chemnitz, 8. Oktbr. Der Kohlentransport auf der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahn, welcher sich im Monat September durchschnittlich noch nicht auf 500 Schaffel den Tag belief, hat sich, trotzdem daß diese kleine Lokalbahn genöthigt ist, den doppelten Frachtsatz wie andere sächsische Bahnen zu fordern, seit dem 4. Octbr. auf täglich 1600 Schaffel erhöht. Es dürfte dies ein hinreichender Beweis sein, daß trotz des Frachtsatzes von 3 Thlr. 10 Mgr. für die einfache Waggonladung von 50 Schaffeln oder 80 Ctn. von Würschnitz bis Chemnitz Consumenten wie Kohlenmarktsbesitzer bei dem Eisenbahntransport ihre Rechnung finden, also auch die Actionäre mit dem Steigen der Kohlensförderung ein stetes Steigen des Transports, mithin ihrer Rente, zu erwarten haben.

Leipzig, 8. Oktbr. Als sich gestern Abend nach 6 Uhr der Küster der hiesigen katholischen Kirche, um das Adindlauten zu besorgen, in letztere begab, fand er in der Sacristei einen Mann, welcher sich aus den Ministranten gewandert ein Zuger gemacht hatte und darauf eingelassen war. Neben sich hatte er zwei bis auf einen kleinen Rest geleerte Weinfäschchen sieben; es waren die mit Communionwein gefüllt gewesenen Fäschchen, welche der Mann in einem Schrank der Sacristei

gefunden und ausgetrunken hatte. Wie sich herausstellte, war der Mann infolge des genossenen Weines in ganz trunkenem Zustande. An Polizeiamtsstelle, wohin er auf vorherige Meldung des Küsters gebracht wurde, erwies es sich, daß es der schon mehrfach bestrafte Zeichner K. von hier war. Er hatte gestern früh die Messe in der katholischen Kirche beigewohnt und sich nach Beendigung derselben in die Kirche einschließen lassen, um in letzterer, da er ohne Herberge war, die Nacht zu zubringen.

Der Tambour Frixe in Neisse*).

Einen schmuckeren Burschen gab es wohl nicht bald als den Tambour Frixe, der bei seinem Regimenter in der Festung Neisse stand, wohlgelitten von seinen Kameraden und beliebt bei seinen Vorgerichteten. Aber noch weit lieber hatten ihn die jungen Mädchen und wenn er mit der Trommel raschend durch die Straßen zog, da schaute ihm selbst manche schöne und wohlhabende Bürgerstochter mit freundlichen Augen nach und ihr Herz hüpfte, wenn er seine lustigen Wirbel schlug.

Es war die Festung Neisse aber noch nicht lange Zeit in preußischen Händen, da sie Friedrich der Große erst im schlesischen Kriege erobert hatte. Die meisten Einwohner waren gute Katholiken und noch besser österreichisch gesinnt. Die Nähe der Grenze unterhielt die alten Verbindungen und die frühere Abhängigkeit an das alte Kaiserhaus. Maria Theresia und ihr Minister Kaunitz konnten auch nicht den Verlust der schönen Stadt und der starken Festung verschmerzen und thaten ihrerseits was sie konnten, um wieder in den Besitz derselben zu gelangen. Es fehlte nicht an Plänen und geheimen Unterhandlungen, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Der Kommandant der Festung war der General Wallrawe, ein geschickter Ingenieur, dem der König den wichtigen Posten anvertraut hatte, weil er ihn für einen ebenso talentvollen wie ehrenwerten

* Aus Stessens Volkskalender für 1859. D. Red.

tbem. Goldgut, hielt. Außerdem gehörte der Wanaxal dem Gründauer-Ordens an, dessen oberster Meister vom Stuhle Heinrich der Große selber war. Die Mitglieder des Ordens überbrückten sich wie Brüder und der König glaubte deshalb davon mit auf Wallfahrt zu führen zu dürfen.

Der General hatte nur einen einzigen Fehler, daß er sich von seiner Geliebten beherrschen ließ. Diese war die Frau eines Feldwebels der Meierei Garrison, und, wie sich das von selber versteht, eine gemeine und habfütige Person. Sie dachte nur auf ihren Vortheil und schwor so viel Geld zusammen, als sie habhaft werden konnte; es kam ihr dabei gar nicht darauf an, ob es mit rechten oder unrechten Dingen ging. Mit der Zeit hatte sie eine solche Gewalt erlangt, daß man sie im Schrey und im Vertrauen nur die „Frau Kommandantin“ hieß. Wer etwas von dem General haben wollte, mußte sich an sie wenden und natürlich durfte, daß nicht mit leeren Händen gescherhen. Wenn ein reicher Bauernsohn vor dem Soldatenstande sich schenkte, so brauchte er sich nur zu der Frau Feldwebel zu bemühen und sie gab ihn frei gegen eine angemessene Summe, die Lieferanten und Bau-Unternehmer, welche durch Durchstecherien reich werden wollten, verständigten sich zuerst mit ihr und schlossen einen vortheilhaften Handel ab, welcher sie ihren Haupthaftn machte. Hatte ein Soldat sich vergangen, sollte er eingesperrt werden, oder gar Spießruten laufen, so konnte er sich mit Geld bei ihr los und die Strafe wurde ihm erlassen.

Die Frau Feldwebel war aber nicht nur auf das Geld erpicht; sondern auch sehr ehrgeizig, und sie ruhte deshalb nicht eher, bis der General ihrem Manne vom König einen Titel und die Stelle eines Kriegszahlmeisters verschafft hatte. Friedrich der Große war zwar von Allem gut unterrichtet, aber er brachte diesmal aus Gefälligkeit für den trefflichen Ingenieur ein Auge zu und bewilligte seine Bitte, nur in der betreffenden Kabinets-Ordre konnte er eine leise Anspielung auf die eigenhümlichen Verdienste des gefälligen Ehemannes nicht unterdrücken, was auch der General ganz gut verstand, aber sich nicht sonderlich zu Herzen nahm. Die Frau Kriegszahlmeister trat jetzt ihrem neuen Stande gestäbt auf und machte förmlich ein vornehmes Haus. Sie bezog eine große Wohnung und richtete sich darin mit den feinsten Möbeln und Tapeten ein. Nichts war ihr schön und theuer genug. Ihr Mann musste es den Offizieren in großer Bejerkungsgestalt thun, sein Alter und Posten tragen und aus einem reich beschlagenen Meisterschaukasten fluchen. Sie selber gab große Ge-

schiffahrt und daß die Dampfschiffe fast alle
und selbst Getreide-Schiffe aus, nicht dasselbe
wirlich einige fanden, die auf Städte mit dem
General und sonst Sitzung ihr Hand besaßen.
Aber es waren doch noch mehrere solche
solche Ehe verstoßenen und ihn nicht wieder zu
verlehn geben, daß sie mit einer der gewünsch-
ten Person nicht zu gebrahen wußten.

Dies wurde die freie Kriegsabteilung und sie beklagte sich bei dem General, dass, obwohl er dadurch zu seinen Untergebenen eine offene Stellung habe.

Ihre üble Laune ließ die Frau Kriegszahnciester gewöhnlich an ihren Dienstboten aus; am meisten hatte das Stubenmädchen, Namens Marie, mit ihr zu leiden, welche die Braut des Tambour Fräule war. Beide liebten sich bestimmt, aber aus Heirathen dursten sie nicht denken, da sie erfüllt nichts hatten und zweitens keinen Consens erlangen konnten, weil auch dazu Geld gehörte. Sie waren schon zufrieden, wenn sie sich ab und zu einmal sehen konnten, was gewöhnlich in der Dämmerstunde geschah, wenn Marie herabkam, zum Wasser zu holen. Dann begleitete sie der geliebte Tambour und er nahm ihr die schweren Gewebe ab, füllte sie am Brunnen und trug sie wieder nach Hause. Untet der Thür blieben die jungen Freunde noch ein Weilchen stehen und sprachen, wovon junge Leute zu sprechen pflegten, vom ihrer Liebe und von der Zukunft, bis die freischende und schwelende Stimme der Frau Kriegszahnciester dem jungen Gespann ein Ende machte und sie aufhielt.

Eines Abends, als der Tambour Frise wiede
auf seinen Stab wartete, bemerkte er in der
Nähe des Hauses einen Mann in einem Mantel
so dicht eingehüllt, daß sein Gesicht nicht zu er-
kennen war. Das Benehmen des Unbekannten
und sein ganzes Auftreten kam dem Tambour ver-
dächtig vor und schon regte sich die Misstrauheit in
seinem Herzen. Der Unbekannte sah sich vorsichtig
um und schien hier Niemand zu erwarten. Frise
wich nicht von seinem Posten, obgleich den Freuden
seine Gegenwart augenscheinlich unangenehm
berührte.

Bermutes

Berlin, 9. Octbr. Ein soeben erschienner
Oberhöchster Edict vom 7. Octbr. erlaubt den Gym-
nasien von Preußen, da St. Mosesst der König nicht
fortdauernd verhindert sei, die Regierung selbst zu
führen, so lange, bis der König die Wahlen zu
neuen Königtümern aussetzt, welchefern selbst, werden es

1860. Einmal, die königliche Gewalt ihr alleiniger überantwortlichkeit gegen Gott nach bestem Wissen und Gewissen in den Königs Namen als Regent anzuhaben und hiernach die erforderlichen weiteren Maßnahmen treffen zu wollen. In einer des Prinzen von Preußen an das Staatsministerium vom heutigen Tage sagt: „Der König durch die nach Gottes Rathschluß noch vorbaudende Krankheit verhindert ist, aus den Reisungsgeschäften selbst zuwidern, so übernimmt der Prinz infolge Missverstand des Königs und auf Grund des Art. 56 der Verfassungsurkunde, die der König Thron am nächsten stehende Agnaten hindurch die Regenschäfte des Landes, um die Regierung im Namen des Königs so lange zu führen, bis der König wieder ihr Stande sein wird, die königliche Gewalt selbst auszuüben.“ Der Prinz beruft demnach gemäß der Bestimmung des Art. 56 der Verfassung beide Häuser des Landtags auf den 20. October zusammen. — Der Minister des Innern, Herr v. Westphalen, hat seinen Amtsantritt genommen. Unter dem Jubel der Münchner Feuerwehr konstituierten sich dort die bayerischen Kammerherren. Die erste wählte zu ihrem Präsidenten den Grafen Schenk von Stauffenberg, zum zweiten Präsidenten den Grafen von Seinsheim, zu Sekretären den Ehrenb. Riehmann und Gräfen Montrouze. Das ist dies dasselbe Bureau, wie es seit sehn Jahren konstituiert war. Auch die zweite Kammer wählte, außer den zweien Präsidenten, ihr früheres Bureau wieder zum ersten Präsidenten den Graf Hegenberg-Dux, zum zweiten den Appellationsgerichtsrath Dr. Weis (früher Professor in Würzburg), zu Sekretären die Herren Matz und Meyer. Der Graf Hegenberg-Dux durch Berandheit von der Abstimmung an den Sitzungen vorläufig absehen musste, so übernahm Dr. Weis bis auf Weiteres das Präsidium. Er gehört der jüngeren liberalen Richtung an, daher das Ministerium seine Wahl als Demonstration ansah, weshalb die Zusammensetzung der Wahlregeln nach welcher bereits am nächsten Tage die Auflösung der nur erst zusammengestellten Kammer verfügt wurde.

In Württemberg hat sich vorige Woche die Abgeordnetenkammer mit mehr als zwanzig Petitionen beschäftigt, welche insgesamt auf Beseitigung des Impfzwangs antragen. Es scheint sonach, als ob man sich in Schwaben noch einer 50jährigen Erfahrung noch immer nicht von der Heilsamkeit der Impfung überzeugt hätte. Das Impfzwang müsste als ein Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet und es schließe sogar nicht an religiösen Überzeugungen, welche gegen diese Einsichtung andämpfen.

Am 2. Die Regierung vertheidigte über die Ausführung, für welche sich 350 Deputate des Bundes ausgezeichneten, während nur einige wenige dagegen gewiesen. Mehrere Abgeordnete traten dem bei, indem sie noch hervorhoben, daß es nicht die Aufgabe der Stände sei, die Städte in ihren Vorrechten zu bestimmen, und so wurde denn schließlich der Commissionsantrag, welcher die Petitionen der Regierung zur Prüfung überweisen wollte, mit großer Majorität abgelehnt.

Im Norden Griechenlands regt sich der antifürstliche Geist der Bevölkerung wieder einmal in Raubzügen auf türkischem Gebiet, die in so starken Schwaden unternommen werden, daß man die politische Bedeutung glauben muß. In Athen ist die Nachricht eingetroffen, daß die seit der Nordgrenze Griechenlands gelegenen epizyprischen Distrikte Akra und Psadovik von einer aus Griechenland gekommenen mehrere Hundert Mann starken Palikarenstaat überfallen und ausgebündert worden sind. Die Bande wurde von den Türken und den gebrandschakten christlichen Griechenischer Bezirk verfolgt und flüchtete sich auf griechisches Gebiet zurück, wo die griechische Grenzwache ihre Partei nahm und die Türken zurücktrieb. Die Regierung in Athen hat Besatzt ertheilt, die Rauber aufzugreifen.

Thorn, 5. Oktbr. Trotz aller Gesuche hat unser Magistrat den heiligen Vaterth Jesu noch nicht gestattet, mit ihren Missionen die Stadt zu beglücken; die Graudenzer Helden sind bis Neim und zwei Meilen im Umkreise in den kleinen Land- und Stadtgebäuden herumgezogen, über Thorn erinnert sich des Blutbades von 1724 und schließt ihnen die Thore. Nicht umsonst predigt in dem alterthümlichen Rathause das Schwert, durch welches vor 130 Jahren das Haupt des ehem. Bürgermeisters Rösner fiel. Was mag dazu der hochwürdige Bischof von Kulm sagen? Gewiß verlebt sich seine „heilige Freude“ in eine heilige Traurigkeit.

Am 19. Septbr. ein Mordeconcert von 847 Musketen und 300 Tambours ausgeführt, unter der Leitung des C. Hannoverschen Armeeausbildungsdirektors Gerold stattgefunden, wozu von Nah und Fern mehr als 20,000 Bübner herbeigestellt waren.

Advertisements.
Freiberger Stadt-, Land- und Bergkalender auf das Jahr 1869 ist angekommen und für 5 Mark zu haben bei sich der minn und orn negar. — Siehe oben rechts C. G. Rosberg.

Stuben,
nebst ei-
genem
garten,
neinför-
derlich
ten Bed-
verkauf
frankirte
Mit

N
in Eis-
5- und
ders bild-
Unter-
ten, s-
Alle B-
führt.

H
Stein-
andern
im Ga-
empfehl-
pen, w-
Arbeits-
auch a-
dergleic-
zu Gab-

Goe
Bach
in Gra-

nati

Gute Verkauf.

Ein neu gebautes Wohnhaus, mit 4 Stuben, den nöthigen Kammern und Holzräumen, nebst einem Wäschboden, geräumiger Küche, trockenem Keller, gutem Trinkwasser, schönem Hausegarten, einem Bienenhaus mit 5 tragbaren Bienestöcken und sonst noch für Privatwohnungen erforderlichen Räumlichkeiten, soll unter vortheilhaftesten Bedingungen, gegen ein Preisheft Anzahlung verkaust werden. Reelle Selbstkäufer erhalten auf frankirte Anfragen nähere Auskunft durch

Mittwoch p., am 29. Septbr. 1858

C. Auhm.

Neues Zoll- und Decimall-Gewicht,

in Eisen und Messing, auch 1. 1/2. 10. 5- und 3. 2/3. in Eisen, empfehle ich zu besonders billigen Preisen. So auch alle Sorten Ofen, Unterkästen, Maschinen, Roste, Holzplatten, Kochgeschirre, Kessel- und Pfannen. Alle Bestellungen werden solid und schnell ausgeführt. Um gütige Berücksichtigung bitten.

Dr. Fehrmann in Haynichen,

Falkenauer Straße.

Hamburger Prima-Photogen,

(Steinkohlenöl,) welches an Feuerkraft alles andern Beleuchtungsstoffe übertrifft, empfehle ich im Ganzen und Einzelnen billigst. Desgleichen empfehle ich Gasäther und Gasäther-Lampen, welche sich vorzüglich als Nachlampen, kleine Arbeits- und Handlampen sehr gut eignen. So auch alle Arten Photogen-Lampen, billigst dergleichen Brenner, Cylinder und Behälter, zu Fabrikpreisen.

Dr. Fehrmann, Klempnermeister,
Haynichen. Falkenauer Straße.

Literarische Anzeige:

Soeben verläßt die Presse und ist bei Otto Barchewitz in Haynichen und C. G. Rosberg in Frankenberg zu haben:

Die untrüglichen natürgemäßen Heilküste

Kräuter- und Pflanzenwelt,

Ein Beitrag zur Medizinischen Literatur.

Zur Anwendung

gegen alle Krankheiten des menschlichen Körpers, welche ihren Ursprung in der Verdorbenheit des Blutes und der Galle und in den Erkrankungen einzelner Organe, insbesondere der Verdauungsorgane, haben.

Ein Buch für Leidende jeder Art, welche gesund werden möchten und zu bleiben wollen.

Mitgetheilt nach Le Roy,

Dr. der Medicin, Oberconsistorialrat, Seborat in Paris und mit Zugabe der Behandlung jeder eingetretener Krankheit versehen

von

Dr. Carl Müller.

Siebente Auflage.

Bei Dr. Brockhirt. Preis 10 Rct.

In allen Theilen der Erde, so weit die Sesslung reicht, segnen bereits Tausende das Le Roy'sche Heilsystem! Millionen fanden durch dasselbe selbst, da nach Gesundheit und Frohsinn wieder, wo die Verzweiflung bereits Platz gesgriffen hatte. Niemand, dem an der Herstellung und Erhaltung seiner Gesundheit ernst gelegen, sollte bestärkt sein, sich mit den überzeugenden Wahrsheiten des Menschen bekannt zu machen.

Berfam.

Zwei gute Kugelbüchsen sind zu verkaufen durch Nachweis der Wochendblatterpedition.

Theater in Frankenberg.

Mittwoch: Der Actien-Budifer, oder: Wie gewonnen, so zerren. Bilder aus dem Volksleben in 4 Abtheilungen mit Gesang von Dr. Kalisch. Musik von Conrad.

Freitag: Mathilde, oder: Männerhätte und Frauenwert. Neues Schauspiel in 4 Abtheilungen von Roderich Benedix.

Carl Langer.

Billets auf den ersten Platz sind auch in der Buchdruckerei zu haben.

EINLADUNG.

Rathjen Sonnabend lädt zu neubackenem Kuchen, Bratwurst und frischangestektem Löbauer freundlich ein.

Gustav Richter in Merzdorf.

Ein Kutschler,

mit guten Zeugnissen versehen, findet sofort ein vortheilhaftes Unterkommen.

Mehreres in der Wochendblatterpedition.

Wochenblatt

Den geehrten Mitgliedern der Gesellschaft hierdurch zur Nachricht, daß von heute ab die Wochenversammlungen wieder regelmäßig in dem Locale des Herrn Buchhalter Hubold stattfinden.

Der Vorstand.

GESUCH.

Bum sofortigen Antrete wird ein ordentliches Dienstmädchen gesucht. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Klempnerprofession zu erlernen, kann ein passendes Unterkommen finden bei

G. Moritz Busch, Klempnermstr.

Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat, Tischler zu werden, kann ein vortheilhaftes Unterkommen finden. Näheres in der Expedition d. Bl.

Gesuch.

Ein junger gesitteter Mensch, welcher Lust hat die Schmiedeprofession zu erlernen, findet zwischen jetzt und Weihnachten ein vortheilhaftes Unterkommen durch Nachweis der Wochenblatteredition.

Gesuch.

Ein gesitteter Spuler, welcher jedoch der Schule entlassen sein muß, wird sofort gesucht von Friedrich Kläpp. Neustadt, Körnerstraße.

Treiber auf Bigogne

werden gesucht von

Edhardt & Weinhold.

Gesuch.

Gesucht wird baldigst von einer Familie mit 2 Kindern und ohne häusliche Beschäftigung eine Stube nebst Stubealarmier und sonstigem Zubehör. Miethzins wird bis zw 32 Pf. gewährt.

Das Röhre in der Wochenblatterdition.

Berantwortliche Redaction, Druck und Verlag von G. G. Lößberg in Frankenberge.

Hierzu eine literarische Beilage.

Concert im Hammer

(III. Abonnement.)

Donnerstag, den 14. October, Anfang 6 Uhr.
Um zahlreiche Theilnahme hätte ergeben.

Zb, Fischer.

Berlau'scher Dresdner Galatea
alle Wochen Donnerstag Abends von 5
bis 8 Uhr im Gasthause zum schwarzen
Röß.

Märkte preise.

Chemnitz, am 6. Octbr. Weizen (Gewicht 170—180
Pfd.) 6 Thlr. 5 Rgr. bis 7 Thlr. 12 Rgr., Roggen,
neu (160—180 Pfd.) 3 Thlr. 10 Rgr. bis 3 Thlr. 16
Rgr., alt (180—170 Pfd.) 4 Thlr. 10 Rgr. bis 4 Thlr.
15 Rgr., Gerste (140—150 Pfd.) 3 Thlr. 10 Rgr. bis
3 Thlr. 20 Rgr., Hafer (90—100 Pfd.) 1 Thlr. 27 Rgr.
5 Pf. bis 2 Thlr. 20 Rgr., Raps 8 Thlr. bis 8 Thlr.
10 Rgr., Erdäpfel 1 Thlr. 10 Rgr. bis 1 Thlr. 20 Rgr.
Die Kanone Butter 170 Pf. bis 275 Pf.
Kanone Butter 160 Pf. bis 188 Pf.
Schmalzgentner 1 Thlr. 5 Rgr. bis 1 Thlr. 10 Rgr.,
Eisbrot (1080 Pfd.) 2 Schal 8 Thlr. 20 Rgr. bis 7 Thlr.
5 Rgr.

Leisnig, am 6. Octbr. Weizen 5 Thlr. bis 7 Thlr.
7 Rgr. 5 Pf., Roggen 2 Thlr. 22 Rgr. 5 Pf. bis 4 Thlr.
10 Rgr., Gerste 2 Thlr. 20 Rgr. bis 3 Thlr. 7 Rgr. 5
Pf., Hafer 1 Thlr. 15 Rgr. bis 1 Thlr. 25 Rgr.
Die Kanone Butter 160 Pf. bis 188 Pf.

Dresden, 11. Octbr. Raps loco 7 Thlr. 20 gGr.
bis 8 Thlr. bez. Mühlroh pr. 110 Pfd. Brot loco
nicht gehandelt. Spiritus pr. Liter 12 gGr. 80 gGr. Teigl.
loco 8 Thlr. G. — Bitterung: Heiter und windig.

Berlin, 9. October. Weizen loco 48—76 Thlr. G.
Roggen loco 44 Thlr. 6 gGr. G. Getreide loco 34—46
Thlr. G. Hafer 27—33 Thlr. G. Spiritus loco 17 Thlr.
18 gGr. G. Mühlroh loco 14 Thlr. 21 gGr. G.

Leipziger Course am 11. Octbr. 1858.

Liniendorn 9½ x (12 Stück 5 Pf. 14 gGr.
2½ gGr.). K. russ. wicht. Imperials 5 Pf. 14
Rgr. Holländische Ducaten 5½ x (12 Stück 3
Pf. 4 gGr. 6½ gGr.). Kaiserliche 5½ x Breslauer
und Passir-Ducaten. — Copyentions. 20-
Kreuzer 100½ x. 10-Kreuzer 100 x. Wiener
Banknoten 100½ x. Noten ausl. Banken ohne
Auswechs.-Casse am hiesig. Platze pr. 100 Pf.
90½ x. Kronen 9 Pf. 5 Rgr.

Der Königl. Sächs. Verordnung vom 18. Mai 1857, die
fernere Zulassung ausländischer Banknoten in Appoints
von 10 Thlr. und darüber betreffend, haben durch Erleichterung
von Einlösungsstellen genügt:

- 1) die Weimarsche Bank, 2) die Privatbank zu Gotha;
- 3) die Lübecker Privatbank, 4) die Thüringische Bank, 5) die Geraer Bank, 6) die Anhalt-Dessavische Landesbank,
- 7) die Magdeburg. Bank, 8) die internationale Bank in
Zwemberg.